

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) sowie durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2007 (BGBl. I S. 33) und des Gesetzes vom 05. Oktober 1993 (GVB1. S. 568), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am den Bebauungsplan Nr. 103-7 "August-Bebel-Damm/ nördlich Hohenwarther Straße" bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B), als Satzung beschlossen. Magdeburg, den	Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Magdeburg, den
Oberbürgermeister	ÖbVorming / Fachdienst Geodienste
Verfahren Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 IV m. § 13 BauGB die Aufstellung sowie die Auslegung des Entwurfes und die Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 103-7 "August-Bebel-Damm/ nördlich Hohenwarther Straße" gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Von einer Umweltprüfung wird nach § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen. Magdeburg, den	Der Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am ortöffentlich bekannt gemacht. Magdeburg, den
Oberbürgermeister	Oberbürgermeister
Genäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Magdeburg, den	Die Mitteilung und Anfrage an die für die Raumordnung zuständige Behörde ist gemäß §1 Abs. 4 BauGB erfolgt. Magdeburg, den
Oberbürgermeister	Oberbürgermeister
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4a Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom beteiligt und gleichzeitig von der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB benehrichtigt worden. Magdeburg, den	Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplanes Nr. 103-7 und die Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Magdeburg, den
Oberbürgermeister	Oberbürgermeister
Nach Prüfung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der abgegebenen Stellungnahmen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg auf seiner Sitzung am den Bebauungsplan Nr. 103-7 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen sowie die Begründung gebilligt. Magdeburg, den	Die Sitzung über den Bebauungsplan Nr. 103-7 besteht aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B) in der Fassung vom wird hiernit ausgefertigt. Magdeburg, den
Oberbürgermeister	Oberbürgermeister
Der Beschluss der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 103-7 ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 103-7 "August-Bebel-Damm/ nördlich Hohenwarther Straße" ist damit in Kraft getreten. Magdeburg, den	Es wird hiernit beglaubigt, dass dieser Plan mit der Urschrift des Bebauungsplanes Nr. 103-7 übereinstimmt. Magdeburg, den
Oberbürgermeister	Oberbürgermeister
Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind in Verbindung mit § 215 BauGB eine Vorleistung der in § 214 Abs. 1 Nr.1 bis 3 BauGB bestimmten Verhältnisse der Vorleistung gemäß § 214 Abs. 2 BauGB beschreiben Vorschritten über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB aufgezeigte Mängel des Abwägungsvorganges nicht geltend gemacht worden. Magdeburg, den	Stadtplanungsamt
Stadtplanungsamt	Siegel



Planzeichenerklärung

(nach § 2 Abs. 4 und 5, 2. Halbsatz PlanV 90)

I. Planzeichenfestsetzungen

1. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Planteil B

Textliche Festsetzungen

Im Plangebiet sind Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten gem. § 9 Abs. 2a BauGB ausgeschlossen.

Nachfolgende Ausnahmen sind zulässig:

Zentrenrelevanter Einzelhandel, sofern der Verkauf von Waren im unmittelbaren Zusammenhang mit dem ausgeübten Herstellungs-, Verarbeitungs- und Dienstleistungsgewerbe steht und die hierfür genutzte Fläche nur einen untergeordneten Teil der Gesamtbetriebsfläche umfasst.

Zentrenrelevante Randsortimente bei Einzelhandelsbetrieben mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten bis zu einer Größe von 10% der Verkaufsfläche - max. jedoch bis zu 400 m².

Nachfolgend sind die zentrenrelevanten Sortimente gem. "Magdeburger Märkte-konzept" aufgeführt:

Nahrungs- und Genussmittel, Drogeriewaren (u.a. Wasch- und Putzmittel, Kosmetika), Apothekewaren, Blumen, zoologischer Bedarf, Oberbekleidung, Kürschnerwaren, sonst. Textilien, Wolle u.ä., Schuhe, Leder- und Galanteriewaren, Sportbekleidung, Sportgeräte, Haushaltswaren, Unterhaltungselektronik, optische und feinmechanische Geräte, Fotowaren, Uhren, Schmuck, Silberwaren, Papier- und Schreibwaren, Bücher, Spielwaren, Musikalien

Landeshauptstadt

Magdeburg

DS0339/08_Anlage_2

Stadtplanungsamt Magdeburg

Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 103-7

AUGUST-BEBEL-DAMM/ NÖRDLICH HOHENWARTHER STRASSE

Stand: Juni 2008

Maßstab: 1 : 2 000

Planverfasser:
Landeshauptstadt Magdeburg
Stadtplanungsamt
An der Steinkuhle 6
39128 Magdeburg

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000
Stand des Stadtkartenauszuges: 06/2008

G:\DGM\PLA\EN\103-7\Agnt\1037.dgn